

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Gemäß § 1 der Satzung für die Abhaltung von Märkten der Stadt Bad Saulgau vom 12.02.2014 in der Fassung vom 26.04.2018 (im folgenden Marktsatzung) wird die Tourismusbetriebsgesellschaft Bad Saulgau mbH damit beauftragt, die Märkte in Bad Saulgau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeine Vertrags- und Nutzungsbedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen der Tourismusbetriebsgesellschaft Bad Saulgau mbH (kurz „Tbg“) und allen Benutzern (kurz „Standbetreiber“).
- 1.3 Die Bestimmungen der Marktsatzung sind Grundlage und Bestandteil dieser Allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen für die Wochenmärkte in Bad Saulgau. Sie haben Vorrang, sofern einzelne Regelungen voneinander abweichen.

§ 2 Markttag / Marktzeiten / Marktflächen / Auf- und Abbau

2.1 Markttag / Marktzeiten / Marktflächen

Die Wochenmärkte finden Mittwoch und Samstag auf dem Marktplatz vor der St. Johanneskirche unter Einbeziehung der „unteren“ Hauptstraße statt. Außerhalb der festgesetzten Marktflächen dürfen keine Waren angeboten werden. Die Marktzeiten sind im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf 7:00 bis 13:00 Uhr, im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) auf 08:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

Sofern der Marktplatz nicht für den Wochenmarkt genutzt werden kann, wird er in die „untere“ Hauptstraße verlegt. Aus zwingenden Gründen ist es möglich, Markttag ausfallen zu lassen und ganz oder teilweise zu verlegen oder Marktzeiten an einzelnen Markttagen zeitlich zu begrenzen. Dies ist jeweils frühzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

2.2 Auf- und Abbau

Die Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.

Der Verkauf ist so frühzeitig zu beenden, dass der Marktplatz bis spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt ist. Mit dem Abbau darf frühestens 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.

Die Tbg kann im Einzelfall Ausnahmen von der Auf- und Abbauzeit zulassen.

§ 3 Wochenmarktangebot

3.1 Angeboten werden die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426) festgelegten Gegenstände. Das sind im Einzelnen:

- Lebensmittel im Sinne der §§ 1,2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie zubereitete Speisen zum Verzehr vor Ort mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- Rohe Naturerzeugnisse
- floristische Dekorationen auch mit zugehörigen Behältnissen

3.2 Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere Hygienevorschriften und Vorschriften beim Umgang mit Lebensmitteln sind seitens der Anbieter sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Standbetreiber haben die Pflicht, den Wochenmarkt im Umfang der erteilten Erlaubnisse und der festgesetzten Marktzeiten zu beschicken. Ist eine Beschickung aufgrund Krankheit oder sonst. unvorhergesehener Ereignisse im Einzelfall nicht möglich, so ist unverzüglich die Tbg zu informieren.

§ 4 Vertragsschluss, Vertragslaufzeit und Standplatzvergabe

- 4.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen der Tbg und dem Standbetreiber werden privatrechtlich auf Basis eines Miet- und Nutzungsvertrages gestaltet.
- 4.2 Für den Abschluss eines Miet- und Nutzungsvertrages stellt die Tbg auf folgende sachlichen und neutralen Auswahlkriterien ab:
- Attraktivität, Vielseitigkeit und Neuartigkeit des Warenangebotes
 - Vorrang von Erzeugern und Direktvermarktern vor Händler
 - Ausgewogene Konkurrenzsituation
 - Zuverlässigkeit des Standbetreibers
- 4.3 Die Miet- und Nutzungsverträge beziehen sich auf einen Vertragszeitraum von
- einzelnen Markttagen (Tagesplatz)
 - auf das laufende Kalenderjahr (Jahresplatz)
- Das Miet- und Nutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sofern es nicht durch den Standbetreiber oder durch die Tbg bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.
- 4.4 Die Tbg weist dem Standbetreiber (als Dauerzuweisung oder als Tagesplatz) einen Standplatz zu. Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Die zugewiesene Fläche ist als Präsentations- und Lagerfläche verbindlich. Außerhalb des Marktgeländes und der zugewiesenen Standplätze dürfen keine Waren angeboten werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder auf Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder auf Zuweisung einer bestimmten Standplatzgröße.
- 4.5 Änderungen in der Betriebsform des Standbetreibers sind schriftlich anzuzeigen. Bei Betriebszusammenführungen von Standbetreibern ist der zugelassene Warenkreis neu zu beantragen.
- 4.6 Vertraglich vergebene Flächen, die am Markttag bei Marktbeginn nicht belegt sind, können von der Tbg als Tagesplatz anderweitig vergeben werden (Tageszuweisung).
- 4.7 Die Überlassung eines kurzfristigen Tagesplatzes am Markttag wird durch eine/n Mitarbeiter/in der Tbg nach den marktspezifischen Erfordernissen und auf der Grundlage eines mündlich geschlossenen Vertrags einschließlich dieser AVNB-WoMä vorgenommen. Die Kenntnisnahme und Zustimmung der AVNB-WoMä wird per Unterschrift durch den Standbetreiber bestätigt. Die Bezahlung der Standgebühr erfolgt vor Ort bei der Anmeldung und Standplatzvergabe.

§ 5 Kündigung

- 5.1 Der Miet- und Nutzungsvertrag für einen Jahresplatz kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 5.2 Die Tbg ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- das Marktgelände ganz oder teilweise auf Grund baulicher Änderungen oder öffentlicher Zwecke benötigt wird.
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standbetreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nicht die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Dies ist der Fall, wenn der Standbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Hygiene- und Gesundheitsvorschriften) verstößt.
 - der Standbetreiber sich mit der Zahlung für die Nutzung in Verzug befindet und den Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von weiteren 2 Wochen nach Zugang der Mahnung ausgleicht.
 - der zugewiesene Standplatz ohne schriftliche Zustimmung durch die Tbg vom Standbetreiber mehr als einen Monat nicht beschickt wird oder der Standbetreiber den Standplatz wiederholt nicht über die Dauer der Verkaufszeit beschickt.
 - der Standbetreiber seinen Standplatz oder seine Zulassung ohne Zustimmung der Tbg überträgt.
 - der Standbetreiber seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag und/oder der AVNB-WoMä (z.B. § 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt, § 9 Verkehrssicherungspflichten und § 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung) trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.

§ 6 Standplatzentgelte

- 6.1 Die Entgelte für die Nutzung des Marktgeländes richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Tbg, die der AVNB-WoMä beigefügt ist und Vertragsbestandteil ist. Änderungen der Höhe der zu entrichtenden Entgelte werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben und bedürfen keiner zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung.
- 6.2 Das Mietentgelt und evtl. anteilige Kosten für marktseitig bereitgestellte Einrichtungen (z.B. pauschalierter Stromverbrauch), die vom Standbetreiber zu tragen sind, werden üblicherweise im Voraus erhoben und sind im Voraus zu entrichten, sofern im Mietvertrag/Standzusage nicht ausdrücklich Anderweitiges vereinbart ist.

§ 7 Verhalten auf den Wochenmärkten

- 7.1 Der Standbetreiber hat den Stand selbst zu führen oder durch einen Verkäufer im Arbeitnehmerverhältnis zu betreiben.
- 7.2 Auf den Wochenmarktplätzen dürfen die Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden. Angeboten werden dürfen nur die im Miet- und Nutzungsvertrag aufgeführten Waren. Eine Warenkreiserweiterung oder -änderung stellt eine Änderung des Mietvertrages/der Zusage dar und ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Tbg zulässig.
- 7.3 Die Standbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, an allen Markttagen während den gesamten Verkaufszeiten (siehe § 2) ihren Standplatz einzunehmen. Jede erkennbare Verhinderung der Teilnahme am Markt ist rechtzeitig vorab der Marktaufsicht oder der Tbg mitzuteilen.
- 7.4 Jeder Standbetreiber ist für die Einhaltung allgemein geltender Vorschriften, wie u.a. der Gewerbeordnung und des Lebensmittelrechts, selbst verantwortlich.
- 7.5 Die Standbetreiber haben das Verhalten auf dem Wochenmarkt und Zustand der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände so einzurichten, dass Personen oder Sachen weder geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- 7.6 **Nicht zulässig** ist insbesondere:
- Waren im Umhergehen feilzubieten
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände, die nicht zum zugelassenen Warenangebot gehören, zu verteilen
 - das Benutzen von Lautsprechern und ähnlichen Geräten zum Anpreisen der Waren
 - Verlosungen, Glücks- und Geschicklichkeitsspiele
 - das Mitbringen und Benutzen von eigenen Generatoren
- 7.7 Auf dem Marktgelände ist nur Fußgängerverkehr gestattet. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Standbetreiber zum Auf- und Abbau (Zeiten siehe § 2) der Verkaufseinrichtungen und Noffahrzeuge.

§ 8 Übertragbarkeit

Der Mietvertrag sowie die Zulassung und Zuweisung eines Standplatzes sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Tbg übertragbar.

§ 9 Verkaufseinrichtungen / Verkehrssicherung / Rettungswege

- 9.1 Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Veränderungen der zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Tbg zulässig. Die Festlegung der Größe (unterteilt in feste Standgröße und variabler Verkaufsfläche) erfolgt mit der Anmeldebestätigung.

Die Standflächen gemäß dem Standplan sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur in Absprache mit der Tbg vorgenommen werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während des Wochenmarktes nicht auf dem Marktplatz bzw. der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Die Geschäfte und die Grundstücksanlieger

dürfen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Falls die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann die Tbg Ausnahmen von den vorgenannten Regeln zulassen.

- 9.2 In Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die festgelegten Rettungswege sind grundsätzlich freizuhalten. Die bestehenden Zugänge zu Gebäuden sowie Feuerwehrezufahrten dürfen nicht eingeschränkt werden. Ausnahmen können von der Genehmigungsbehörde, im Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr, gestattet werden. Innerhalb des Veranstaltungsbereiches sollen ausreichende Fahrsteifen von mindestens 3,00 m lichter Breite bei geradliniger Führung, von mind. 5,00 m lichter Breite in Kurven sowie mind. 3,50 m lichter Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Notausgänge von baulichen Anlagen (z.B. Geschäftsgebäude, Parkhäuser und Sonderbauten) sowie Zugänge zu Schalt- und Verteilerräume sind in voller Breite freizuhalten. Löschwasserentnahmestellen (Über- oder Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Beschilderung im Umkreis von 1,00 m freizuhalten.
- 9.3 Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 9.4 Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 m überragen. Hierbei sind die vorgegebenen Rettungswege (siehe Punkt 9.2) einzuhalten. Die Vordächer müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen an der Straßenoberfläche, haben.
- 9.5 Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis von der Tbg weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 9.6 Die Standbetreiber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standbetreiber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorstehend beschriebenen Weise anzugeben. Auf Verlangen der Aufsichtspersonen haben er und seine Mitarbeiter sich auszuweisen.
- 9.7 Die Anbringung von anderen als in 9.6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standbetreibers in Verbindung steht.
- 9.8 Der Standbetreiber hat dafür zu sorgen, dass seine Verkaufseinrichtung und insbesondere technische Einrichtungen wie elektrische Anlagen den einschlägigen technischen und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen und Prüf- und Wartungsintervalle eingehalten werden. Sofern aufgrund derartiger Vorschriften eine Überprüfung durch eine befähigte Person vorgesehen ist, ist diese durchzuführen und eine Prüfbescheinigung unaufgefordert vorzulegen.
- 9.9 Auf den Flächen, die für Besucher freigehalten wurden, dürfen keine elektrischen Kabel verlegt werden. Kabel, die über die Marktstraße laufen, müssen mindestens 4,50 m hoch gespannt und sicher befestigt werden.
- 9.10 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen/-behälter eingesetzt werden sofern diese bei der Tbg angemeldet und alle derzeit gültigen Vorschriften eingehalten werden. Dies schließt die Einhaltung von Prüf- und Wartungsintervallen und die Abnahme durch eine befähigte Person ein (z.B. Dekra, TÜV). Vom Standbetreiber beschäftigte Mitarbeiter sind von ihm in die Sicherheitsbestimmungen einzuweisen, ein Nachweis ist zu führen. Flüssiggasanlagen/-behälter sind insbesondere vor Erwärmung zu schützen. Ein geprüfter, zugelassener Feuerlöscher ist am Stand vorzuhalten.

§ 10 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

- 10.1 Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktgeländes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in die Märkte eingebracht werden. Im Umfeld der Verkaufseinrichtung dürfen keine Abfälle und Leergut offen gelagert werden. Essstände müssen entsprechende Mülleimer bereitstellen und bei Bedarf leeren. Abfälle jeglicher Art müssen mitgenommen werden.
- 10.2 Nach Marktende ist das Marktgelände von den Standbetreibern besenrein zu reinigen und Flecken sind zu entfernen.
- 10.3 Die Standbetreiber sind verpflichtet, die Schneeräumung durchzuführen und bei Schnee- und Eisglätte mit geeignetem Material zu streuen. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen. Die Reinigungs- und Schneeräumungspflicht sowie das Streuen bei Schnee- und Eisglätte ist wie folgt vorzunehmen:

- innerhalb geschlossener Marktbereiche jeweils bis zur Mitte des Durchganges sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs
- außerhalb geschlossener Marktbereiche vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2,00 m.

10.4 Die Tbg kann Verunreinigungen oder die Schnee- und Eisbeseitigung auf Kosten des Standbetreibers beseitigen bzw. vornehmen lassen, wenn der Beseitigung sich mit deren Beseitigung bzw. Vornahme in Verzug befindet.

§ 11 Haftung

- 11.1 Die Nutzung des Marktgeländes geschieht stets auf eigene Gefahr. Die Tbg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standbetreibern eingebrachten Sachen und Marktstände.
- 11.2 Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die von ihm oder seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Marktgelände verursacht werden. Dies beinhaltet insbesondere Verstöße gegen seine Verkehrssicherungspflichten. Der Standbetreiber stellt die Tbg von allen Ansprüchen frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen.
- 11.3 Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Standbetreiber nur bei von der Tbg zu vertretender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Standbetreiber vertrauen darf. Im Falle der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet die Tbg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder bei schuldhafter Verletzung von Gesundheit oder Leben des Standbetreibers. Die Schadenersatzhaftung der Tbg ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, sofern die Tbg nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.
- 11.4 Standbetreiber sind verpflichtet, zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken für die Dauer ihrer Standnutzung eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen (Versicherungssumme Personenschäden unbegrenzt und Sachschäden € 5 Mio.). Der Versicherungsschutz ist der Tbg vor Abschluss des Miet- und Nutzungsvertrages nachzuweisen.

§ 12 Marktaufsicht

Der Marktbetrieb auf den Märkten wird durch Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Tbg beaufsichtigt. Diese sind berechtigt, zu Zwecken eines reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablaufs des Marktbetriebes verbindliche Anweisungen an die Standbetreiber zu erteilen, denen unverzüglich Folge zu leisten ist.

§ 13 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

- 13.1 Der Standbetreiber kann gegenüber dem Anspruch der Tbg auf Zahlung der vereinbarten Entgelte mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 13.2 Etwaige Mietminderungsansprüche oder ein Zurückbehaltungsrecht kann der Standbetreiber nur ausüben, wenn er diese Absicht mindestens einen Monat vor der Fälligkeit der davon betroffenen Mietzinsrate schriftlich angekündigt hat.

§ 14 Ausnahmen

Die Tbg kann Ausnahmen von den Vorschriften der AVNB-WoMä zulassen.

§ 15 Ausschluss

Von der Benutzung der Märkte können auf Zeit oder für dauernd sofort ausgeschlossen werden:

- Standbetreiber, die wiederholt gegen die AVNB-WoMä verstoßen haben;
- Wer die öffentliche Ordnung oder den geregelten Ablauf des Marktes auf andere Art und Weise trotz Ermahnungen nachhaltig stört oder den Anweisungen der Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Tbg nicht Folge leistet (siehe §12)

§ 16 Verstöße gegen die Marktordnung

- 16.1 Zuwiderhandlungen gegen die AVNB-WoMä können von der Tbg geahndet werden.
- 16.2 Verstöße gegen die städtische Marktsatzung können durch die Stadt Bad Saulgau gemäß § 10 der Marktsatzung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Gerichtsstand ist - sofern der Standbetreiber Kaufmann ist - Bad Saulgau.

§ 18 Inkrafttreten

- 18.1 Die AVNB-WoMä treten am 01.10.2018 in Kraft.
- 18.2 Gleichzeitig treten die AVNB-WoMä vom 24.11.2014 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir sind nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.